



**Beitragsordnung für Mitglieder
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)**

Zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 6. April 2017





Präambel

Der Verband erhebt gemäß seiner Satzung in der jeweils aktuellen Fassung von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 1

Gesamtbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Der Gesamtbeitrag pro Kalenderjahr setzt sich für ordentliche und außerordentliche Mitglieder zusammen aus

- a) dem Grundbeitrag gemäß § 2 dieser Beitragsordnung und
- b) dem Personenbeitrag gemäß § 3 dieser Beitragsordnung.

§ 2

Grundbeitrag, Mindestbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag beträgt 400 (in Worten: vierhundert) Euro und schließt einen Mitarbeiter ein. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Mitarbeiter in Vollzeit, Teilzeit oder als Geringbeschäftigter tätig ist.
- (2) Der Grundbeitrag ist zugleich der Mindestbeitrag.

§ 3

Personenbeitrag

- (1) Zusätzlich zum Grundbeitrag wird ab dem zweiten Mitarbeiter für jeden unmittelbar oder mittelbar für das Mitglied Tätigen ein Personenbeitrag erhoben.
- (2) Der Personenbeitrag beträgt:
 - a) Ab dem 2. bis zum 40. Mitarbeiter 185 (in Worten: einhundertfünfundachtzig) Euro.
 - b) Ab dem 41. bis zum 100. Mitarbeiter 140 (in Worten: einhundertvierzig) Euro.
 - c) Ab dem 101. Mitarbeiter 90 (in Worten: neunzig) Euro.



§ 4

Ermittlung der Mitarbeiterzahl

- (1) Der Berechnung des Personenbeitrags gemäß § 3 ist die gemäß den folgenden Absätzen zu ermittelnde Mitarbeiterzahl des jeweiligen Unternehmens zugrunde zu legen.
- (2) Grundlage für die Einstufung ist die mit dem Mitgliedsunternehmen als Arbeitgeber vereinbarte oder die dort übliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.
 - Ist keine Arbeitszeit vereinbart, werden als übliche durchschnittliche Arbeitszeit 40 Wochenstunden zugrunde gelegt.
- (3) Als Vollzeitbeschäftigter gilt, wer mehr als 0,75 (=drei Viertel) der vereinbarten oder üblichen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit leistet.
- (4) Andere Teilzeitbeschäftigte als die in Absatz 3 genannten, geringfügig Beschäftigte und Auszubildende werden entsprechend dem Quotienten aus ihrer individuellen Arbeitszeit und der im Mitgliedsunternehmen vereinbarten oder üblichen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit mindestens 0,25, höchstens 0,75 eingestuft.
 -
- (5) Bei der Ermittlung der Gesamtmitarbeiterzahl werden stets mitgerechnet:
 - a) Der Inhaber eines Einzelunternehmens.
 - b) Unabhängig von der konkreten Rechtsform der gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens. Dazu gehören beispielsweise: jeder Gesellschafter einer GbR oder einer OHG, der Komplementär einer KG, jeder Geschäftsführer einer GmbH, jedes Vorstandsmitglied einer AG.
 - c) Sämtliche Mitarbeiter, die nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 im Geschäftszweig Inkasso unmittelbar oder mittelbar tätig sind.
- (6) Unmittelbare Mitarbeiter sind Angestellte oder, soweit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässig, freie Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens.
- (7) Wenn zuvor im Geschäftszweig Inkasso dezentral durchgeführte, interne Dienstleistungen in einem separaten organisatorischen Verantwortungsbereich oder von einem externen Dienst-



leister durchgeführt werden („Shared Services“, „Servicebereich“), so werden die dort Beschäftigten der Mitarbeiterzahl des Mitgliedsunternehmens zugeschlagen (mittelbare Mitarbeiter). Das gilt auch für Mitarbeiter, die für eine mit dem Mitgliedsunternehmen verbundene Holding oder in einer Stabsstelle, die im bzw. für das Mitgliedsunternehmen eingesetzt ist, beschäftigt sind.

- (8) Mittelbare Mitarbeiter sind auch solche Personen, die aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen bestimmte zur Ausführung des Inkasso-Auftrags zählende Aufgaben wahrnehmen. Es sind vom Mitglied diejenigen Mitarbeiter hinzuzurechnen, die bei eigener Erledigung der Aufgaben hierfür beschäftigt würden. Eine Hinzurechnung entfällt, wenn diese Mitarbeiter einem Mitgliedsunternehmen des BDIU angehören.

§ 5

Freiwillige Leistungen ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können freiwillig einen über den für sie nach den §§ 1 bis 4 berechneten Gesamtbeitrag hinausgehenden Beitrag zahlen. Sie erhalten dafür keine Sonderleistungen und sind allen anderen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 6

Assoziierte Mitglieder

- (1) Für ein in einem ausländischen Verband (insbesondere FENCA, ACA, IACC) organisiertes ausländisches Inkassounternehmen beläuft sich der Beitrag auf 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Für nationale oder internationale Verbände beläuft sich der Beitrag auf 4.000 (in Worten: viertausend) Euro.
- (3) Für alle anderen assoziierten Mitglieder beläuft sich der Beitrag auf 3.000 (in Worten: dreitausend) Euro.
- (4) Der Beitrag gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist in Abweichung zu § 7 auch im Kalenderjahr der Aufnahme als assoziiertes Mitglied in voller Höhe an den Verband zu entrichten.

§ 7

Neue Mitglieder

Im Kalenderjahr der Aufnahme in den Verband wird der Gesamtbeitrag zeitanteilig in Monatsschritten ab dem Datum des Präsidiumsbeschlusses über die Aufnahme berechnet.



§ 8

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind als Einzelperson beitragsfrei, sofern und soweit sie keine Inkassotätigkeit ausüben. Es steht ihnen frei, einen Beitrag nach § 2 Absatz 2 oder nach § 5 an den Verband zu zahlen.
- (2) Sofern und soweit sie noch in dem Unternehmen tätig sind, für das die Verbandsmitgliedschaft besteht, und dies durch eine entsprechende Bestätigung seitens des Unternehmens nachgewiesen wird, werden sie bei der Ermittlung des Gesamtbeitrags für dieses Unternehmen nicht mitgezählt.

§ 9

Konzerne

- (1) Konzern im Sinne dieser Beitragsordnung ist der Zusammenschluss eines herrschenden Unternehmens und mindestens neun in Deutschland ansässiger abhängiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit unter der Leitung des herrschenden Unternehmens.
- (2) Sofern das herrschende Unternehmen und alle abhängigen Unternehmen nach Absatz 1 Mitglieder des Verbands sind, kann das herrschende Unternehmen das Wahlrecht zwischen folgenden Optionen ausüben:
 - a) Gesonderte Ermittlung des jeweiligen Gesamtbeitrags für das herrschende Unternehmen und alle abhängigen Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder eine Niederlassung haben;
 - b) Ermittlung eines einheitlichen Gesamtbeitrags für den Konzern unter Zugrundelegung der gemäß § 4 ermittelten kumulierten Mitarbeiterzahl des herrschenden Unternehmens und der abhängigen Unternehmen nach Absatz 1;
 - c) Abschluss einer für den Konzern geltenden Konzernvereinbarung mit dem BDIU.
- (3) Der sich aus der Wahl der Option nach Absatz 2 Buchstabe b) oder c) ergebende Gesamtbeitrag wird erstmals in dem auf die Ausübung der Option folgenden Kalenderjahr berechnet.
- (4) Wird ein Unternehmen, das zuvor als Einzelunternehmen Verbandsmitglied war, vom herrschenden Unternehmen eines Konzerns im Sinne von Absatz 1 übernommen, kann das herrschende Unternehmen das Wahlrecht gemäß Absatz 2 beitragsmindernd erst mit Wirkung für das dem Jahr der Übernahme folgende Kalenderjahr ausüben.



- (5) Veränderungen des Grundbeitrags oder des Personenbeitrags gemäß §§ 2 bis 4 wirken sich direkt auf Konzerne aus. Der Ermittlung des neuen Gesamtbeitrags wird die prozentuale Steigerung der Gesamteinnahmen des Verbandes aus Mitgliedsbeiträgen zugrunde gelegt, die sich rechnerisch für das laufende Geschäftsjahr ergäbe. Dabei bleiben die aus Konzernvereinbarungen resultierenden Einnahmen außer Betracht.
- (6) Konzernvereinbarungen nach Absatz 2 Buchstabe c) gelten nach dem erstmaligen Abschluss für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren. Die Frist beginnt mit Abschluss der Konzernvereinbarung.
- (7) Nach dem Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist sind Konzernvereinbarungen nach Absatz 2 Buchstabe c) für beide Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. An Stelle der Kündigung kann im Einvernehmen zwischen dem Verband und dem herrschenden Unternehmen auch die Anpassung der Konzernvereinbarung erfolgen.
- (8) Kommt es zu Veränderungen des Grundbeitrags oder des Personenbeitrags, gelten die bestehenden Konzernvereinbarungen als zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres als gekündigt und sind mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr neu zu vereinbaren.
- (9) Sofern nach der Kündigungserklärung keine einvernehmliche Anpassung der Konzernvereinbarung erfolgt, tritt nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 7 oder Absatz 8 die Ermittlung eines Gesamtbeitrags gemäß Absatz 2 Buchstabe a) an die Stelle des gemäß Absatz 2 Buchstabe c) vereinbarten Konzernbeitrags.
- (10) Nach Aufforderung durch den Verband haben auch Konzerne, die eine Vereinbarung nach Absatz 2 Buchstabe c) geschlossen haben, ihre Mitwirkungspflicht nach § 10 zu erfüllen.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Nach Aufforderung durch den Verband hat das Mitglied einen Fragebogen zur Berechnung des Personenbeitrags gemäß §§ 3 und 4 zu beantworten und innerhalb von 14 Kalendertagen ab Datum der Aufforderung an die Geschäftsstelle zurückzusenden oder ihr zugänglich zu machen.
- (2) Es liegt im Ermessen der Geschäftsstelle, auf welche Weise dieser Fragebogen bekannt gemacht, zugänglich gemacht oder versandt wird.



- (3) Nach Verstreichen der unter Absatz 1 genannten Frist ist die Geschäftsstelle berechtigt, die Beitragsrechnung auf Basis der letzten vorliegenden Meldung mit einem Zuschlag von zehn Prozent auf den Gesamtbeitrag zu erstellen.

§ 11

Fälligkeit des Beitrags, Säumniszuschlag

- (1) Stichtag für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig und auf ein Konto des Verbands zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb der unter Absatz 2 genannten Frist, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von zehn Prozent des festgelegten Beitrags erhoben.
- (4) Wenn der Beitrag aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Geschäftsstelle des Verbandes in Raten gezahlt werden darf, kann ein Stundungszuschlag in Höhe von zehn Prozent des festgelegten Beitrags erhoben werden.
- (5) Erfolgt nach weiterer schriftlicher Mahnung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Datum der Mahnung keine Zahlung, stellt dies einen Grund zum Ausschluss des säumigen Mitglieds aus dem Verband gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung des BDIU in der jeweils aktuellen Fassung dar.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. April 2017 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Beitragsordnung entfaltet für nach dem 6. April 2017 neu in den Verband aufgenommene Mitglieder unmittelbare Wirkung.
- (3) Für zum Stichtag 6. April 2017 bereits in den Verband aufgenommene Mitglieder wird der neue Beitrag erstmals für das Kalenderjahr 2018 berechnet und erhoben.